

**Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock Fügen hiemit nebst Entbietung
unsers freundlichen Grusses, allen unsern Bürgern und Einwohnern zu wissen,
daß ... wir uns genöthiget gefunden, eine abermahlige allgemeine Steure zu
verordnen ... : Rostock, den 29sten December, 1760**

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1760]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1795099070>

Abstract: Steuerverordnung der Stadt Rostock

Druck Freier  Zugang



Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock

Sügen hiemit nebst Entbietung unserß freundlichen Grusses, allen unsern Bürgern und Einwohnern zu wissen, daß mit Einwilligung der Ehrl. Hundert Männer, zu Bestreitung der dringenden Abgaben, womit die Stadt immer mehr leider! beschweret wird, wir uns genöthiget gefunden, eine abermahlige allgemeine Steure zu verordnen: also, daß ein jeder Bürger und Einwohner, ohne Unterscheid von seinen gesampften beweg- und unbeweglichen Vermögen einen Beitrag zu thun hat, wie die von Uns und den Ehrl. Hundert Männern niedergesetzte Deputirte einem jeden von 40 Rthlr. an zu einer geringeren Summe auslegen, und vermittelt einer gedruckten Anzeige in jedem Hause bekannt machen werden. Wir wollen daher diese Steuer hiedurch öffentlich anzeigen, und ermahnen alle Bürger und Einwohner bey dem wahren Nothstande der Stadt mit der Bezahlung nicht zu säumen, sondern innerhalb 3 Tage, vom Tage dieser Verkündigung, ihren Antheil an diejenigen abzugeben, welche sich einfinden werden, die Steuer abzuholen. Da wiedrigen Falls gegen die Restanten ohne weitere Frist mit der Execution wird verfahren werden. Publicatum Jussu Senatus Rostock, den 29sten December, 1760.



1760. 29. Sub.

Leucorhæan

€43.35

Die Buchstaben und
die Zeichen

Wir Bürgermeister und Rath
der Stadt Moscov

Sügen hiemit nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses, allen unsern Bürgern und Einwohnern zu wissen, daß mit Einwilligung der Ehrl. Hundert Männer, zu Bestreitung der dringenden Abgaben, womit die Stadt immer mehr leider! beschweret wird, wir uns genöthiget gefunden, eine abermahlige allgemeine Steure zu verordnen: also, daß ein jeder Bürger und Einwohner, ohne Unterscheid von seinen gesampften beweg- und unbeweglichen Vermögen einen Beytrag zu thun hat, wie die von Uns und den Ehrl. Hundert Männern niedergesetzte Deputirte einem jeden von 40 Rthlr. an zu einer geringeren Summe auslegen, und vermittelst einer gedruckten Anzeige in jedem Hause bekannt machen werden. Wir wollen dahero diese Steuer hiedurch öffentlich anzeigen, und ermahnen alle Bürger und Einwohner bey dem wahren Nothstande der Stadt mit der Bezahlung nicht zu säumen, sondern innerhalb 3 Tage, vom Tage dieser Verkündigung, ihren Antheil an diejenigen abzugeben, welche sich einfinden werden, die Steuer abzuholen. Da wiedrigen Falls gegen die Restanten ohne weitere Frist mit der Execution wird verfahren werden. Publicatum Jussu Senatus Rostock, den 29sten December, 1760.

